



Schweizer Bergführerverband – SBV
Association suisse des guides de montagne – ASGM
www.sbv-asgm.ch

REGLEMENT

für die

Bergführerausbildung

- Vom 1. Mai 2022 (Stand: 1. Oktober 2025)
 - Erlassen von der Qualitätssicherungskommission des SBV
-

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement betrifft die Bergführerausbildung bis hin zur Abschlussprüfung. Es wird ergänzt durch das «Organisationspapier Bergführerausbildung».

Die Abschlussprüfung wird von der «Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bergführerin / Bergführer» (PO) und der «Wegleitung zur Berufsprüfung für Bergführerin / Bergführer» (WegL) geregelt.

1.2 Trägerschaft

Trägerschaft der Bergführerausbildung ist der Schweizer Bergführerverband SBV.

1.3 Berufsbild / Qualifikationsprofil

Dieses Reglement bezieht sich auf das Berufsbild, wie es in Ziff. 1.2 PO umschrieben ist, und auf das entsprechende Qualifikationsprofil.

Dieses Reglement berücksichtigt zudem die von der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände IVBV festgelegten Standards (IFMGA Platform / Training and Assessment of Mountain Guides).

1.4 Schweigepflicht

Alle Personen, die in der Bergführerausbildung mitwirken, unterstehen in Bezug auf die Leistungen der Auszubildenden in den Modulen und in Bezug auf weitere persönlichkeitsrechtlich heikle Daten der Schweigepflicht.

1.5 Sprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprachen sind in der Regel Deutsch und Französisch. In der Ausschreibung wird jeweils angegeben, in welchen Sprachen ein bestimmtes Modul beziehungsweise dessen Prüfung durchgeführt wird. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer nicht in der Ausschreibung aufgeführten Sprache.

2. ORGANE DER BERGFÜHRER-AUSBILDUNG

2.1 Qualitätssicherungskommission (QSK)

2.11 Die QSK ist das führende Organ der Bergführer-ausbildung (Ziff. 2.21 PO). Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den Modulen sind:

- Festlegung der Inhalte der Module
- Festlegung der Anforderungen der Modulprüfungen
- Periodische Überprüfung der Aktualität der Module und gegebenenfalls Überarbeitung der Module
- Entscheid über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
- Überprüfung der Modulabschlüsse
- Entscheid von Anträgen und von Beschwerden

2.12 Die Zusammensetzung und das Funktionieren der QSK ist in Ziff. 2.11 ff. WegL geregelt.

2.2 Rekurskommission

2.21 Die Rekurskommission behandelt Beschwerden, welche die Module bis und mit Sommer II betreffen.

2.22 Die Rekurskommission klärt den Sachverhalt und unterbreitet der QSK einen Antrag für den Entscheid. Den Entscheid über den Rekurs bzw. die Beschwerde fällt die QSK.

2.23 Das Rekursverfahren richtet sich nach dem Rekursreglement des SBV.

2.3 Technische Leitung

2.31 Die Technische Leitung der Bergführer-ausbildung übernehmen drei Technische Leiter (TL) mit ausgewiesenen alpine-technischen Fähigkeiten, mit mehrjähriger Erfahrung als Vollzeitbergführer, als Klassenlehrer sowie als Prüfungsexperten. Sie verfügen über gute Fähigkeiten in Organisation, Kommunikation und Teamwork. Sie werden ausgewählt nach dem «Reglement über die Auswahl der TL für die Bergführer-ausbildung».

2.32 Von den drei TL ist einer Mitglied des Berner Bergführerverbandes, einer Mitglied des Walliser Bergführerverbandes und einer Mitglied des Bündner Bergführerverbandes. Ausnahmsweise kann bei Vorliegen besonderer Umstände von dieser Regel abgewichen werden.

- 2.33 Die TL aus dem Berner und Bündner Bergführerverband werden vom Zentralvorstand des SBV gewählt, der TL des Walliser Bergführerverbands wird vom Staatsrat des Kantons Wallis gewählt.
- 2.34 Die Bergführerausbildung erfolgt als «Bernerkurs», «Walliserkurs» und «Bündnerkurs». Inhaltlich sind diese Kurse identisch. Die TL sind im Jahresturnus alternierend für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Module verantwortlich.
- 2.35 Der SBV regelt die Rechte und Pflichten der TL in einem Vertrag.
- 2.36 Die TL haben bezüglich der Module folgende Hauptaufgaben:
- Planung und Entscheid über das konkrete Modulprogramm
 - Organisation und Leitung der Module
 - Auswahl der Klassenlehrer/innen und der Prüfungsexpert/innen
 - Instruktion/Ausbildung des Ausbildungskaders im Hinblick auf dessen Aufgabe während des Moduls
 - Organisation und Durchführung der Modulprüfungen
 - Entscheid über das Bestehen eines Moduls (nach Gespräch mit den Klassenlehrern)
- 2.37 Die Aufgaben der TL werden in ihrem Vertrag im Detail umschrieben.
- 2.38 Die TL können die Organisation und Durchführung der Module Steileis, Medizin, Sportklettern, Material/Sturzmechanik, Leadership, Marketing und Betriebsführung sowie Natur und Umwelt an geeignete Personen delegieren.

2.4 Ausbildungskader

- 2.41 Das Ausbildungskader umfasst neben der Technischen Leitung die Klassenlehrer/innen und die Prüfungsexpert/innen. Diese werden jeweils für konkrete Module zu den Konditionen gemäss dem «Organisationspapier Bergführerausbildung» vertraglich verpflichtet. Hinzu kommen für spezielle Themen externe Referent/innen.

2.42 Klassenlehrer/innen

Die Klassenlehrer/innen sind die Ausbildner/innen in der Bergführerausbildung. Sie unterrichten und führen die Auszubildenden in Gruppen in den verschiedenen alpinen Disziplinen.

Klassenlehrer/innen müssen Personen mit ausgewiesenen alpinechnischen Fähigkeiten, mit mehrjähriger Erfahrung als Vollzeitbergführer/innen und mit guten Fähigkeiten in Didaktik und Kommunikation sein sowie die weiteren Regeln des SBV für die Auswahl der Klassenlehrer/innen erfüllen. Sie werden nach dem Verfahren ausgewählt, wie es im Reglement über die Auswahl der Klassenlehrer/innen festgelegt ist.

Das Klassenlehrerteam wird jeweils in Absprache mit dem bestehenden Team ergänzt.

2.43 Prüfungsexpert/innen

Die Prüfungsexpert/innen beurteilen und benoten die Leistungen der Auszubildenden an den einzelnen Prüfungsposten bei den Modulprüfungen.

Prüfungsexpert/innen in den Modulen sind aktive Klassenlehrer/innen oder Technische Leiter/innen. Bei Bedarf können zusätzlich ehemalige Klassenlehrer/innen oder Technische Leiter/innen eingesetzt werden, sofern das Ende ihrer Tätigkeit weniger als 10 Jahre zurückliegt.

2.44 Referent/innen

Die externen Referent/innen werden für Ausbildungsthemen beigezogen, die von den Klassenlehrer/innen nicht abgedeckt werden können. Die Referent/innen werden von der QSK ausgewählt und vom SBV beauftragt.

2.5 Sekretariat

Alle Organe der Bergführerausbildung können administrative Aufgaben dem Sekretariat des SBV übertragen. Insbesondere unterstützt das Sekretariat die mit der Durchführung der Module beauftragten TL administrativ und organisatorisch.

3. ADMINISTRATIVES VORGEHEN

3.1 Eintrittsevaluation

Vor dem Eintritt in die Bergführerausbildung ist die Eintrittsevaluation zu absolvieren.

Die Eintrittsevaluation besteht aus den Teilen «Skitechnik» (in der Regel im Januar) und «Fels/Eis» (in der Regel im September/Okttober).

Die Eintrittsevaluation wird mindestens drei Monate vor dem Durchführungstermin auf der Internetseite des SBV ausgeschrieben.

Spätestens 30 Tage vor Beginn des zweiten Teils der Eintrittsevaluation ist eine vollständige Tourenliste gemäss den Vorgaben des SBV einzureichen.

Auf Wunsch werden die Informationen auch den Kantonen zur Veröffentlichung in ihren Amtsblättern und den Regionalverbänden und anderweitigen Vereinen zur Veröffentlichung in ihren Vereinsorganen zur Verfügung gestellt.

Die Eintrittsevaluation gilt während den nächsten 3 vollen Kalenderjahren. Wenn die Eintrittsevaluation also im Jahr "0" gemacht wird gilt sie bis zum 31.12. des Jahres "3". Wer innerhalb dieser Zeit nicht definitiv mit der Ausbildung beginnt, muss sich mit einem neuen, aktuellen Dossier nochmals für die Bergführerausbildung anmelden und die Eintrittsevaluation erneut absolvieren. Liegen besondere Umstände vor, kann ein Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer an die QSK gestellt werden.

3.2 Einschreibgebühr

Erfolgt die Anmeldung zur Bergführerausbildung nach der Eintrittsevaluation definitiv, ist eine Einschreibgebühr von CHF 250 fällig. Diese Gebühr ist ein Beitrag an die Kosten der Verwaltung des Dossiers bis zum Abschluss der Ausbildung. Sie wird bei Nichtantreten oder Abbruch der Ausbildung nicht zurückerstattet.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des SBV. Dabei sind folgende Dokumente hochzuladen:

- Zertifikat Ersthelfer Stufe 1 IVR oder Bescheinigung einer gleichwertigen oder höheren Ausbildung
- Arztzeugnis auf dem offiziellen SBV Formular
- Passfoto
- Empfehlung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit eidg. Fachausweis
- Lebenslauf

Es ist zu bestätigen, dass eine genügende Kranken- und Unfallversicherung, eine Privathaftpflichtversicherung und eine Annullationskostenversicherung vorliegen.

Die Anmeldung muss bis spätestens am 30. November des Vorjahres der Eintrittsevaluation erfolgen.

Die Anmeldung gilt als verbindlich für die gesamte Bergführerausbildung bis zum Abschluss der Berufsprüfung. Die Teilnehmer/innen, welche ein Modul erfolgreich abschliessen, sind automatisch für das folgende Modul angemeldet.

3.4 Kurskosten

Die Teilnehmenden entrichten nach bestätigter Kurszulassung das Kursgeld. Dieses beinhaltet die Unterrichtskosten (fixe Kurskosten) sowie in der Regel die Auslagen für Unterkunft und Halbpension (variable Kurskosten).

Die Kurskosten müssen innerhalb der vom Sekretariat festgelegten Frist bezahlt werden. Massgebend ist der Eingang des Betrages auf dem Konto des SBV.

Wer das Kursgeld nicht fristgerecht bezahlt, wird nicht zum Modul zugelassen. In Ausnahmefällen kann eine Zulassung zum Kurs gegen einen Aufpreis von 10% auf die ausgeschriebenen Kurskosten gewährt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Angemeldeten Teilnehmenden, die das Kursgeld nicht fristgerecht einzahlen und sich von der Teilnahme an einem Modul abmelden, werden 75% der Gesamtkosten verrechnet.

3.5 Abmeldung

Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer verhindert am nächstfolgenden Modul teilzunehmen, ist sie oder er verpflichtet, dies unter Anmerkung der Gründe dem Ausbildungssekretariat so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen.

Meldet sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer vor einem Modul wieder ab, entstehen folgende Kostenverpflichtungen:

- Bei einer Abmeldung innerhalb von 5 Tagen nach dem Abschluss des vorangehenden Moduls: Keine Annullationskosten
- Bei einer Abmeldung bis 31 Tagen vor Kursbeginn: 20% des Kursgeldes
- Bei einer Abmeldung von 30 bis 15 Tagen vor Kursbeginn: 50% des Kursgeldes
- Bei einer Abmeldung von 14 Tagen oder weniger vor Kursbeginn: 75% des Kursgeldes

3.6 Annullationskostenversicherung

Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist für die Teilnehmenden obligatorisch.

3.7 Rückerstattung

Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer das Kursgeld bereits eingezahlt und ist an der Kursteilnahme durch höhere Gewalt verhindert, so werden 25% des Kursgeldes zurückerstattet.

Wer die Module nicht besteht, ohne stichhaltige Gründe nicht dazu antritt oder sie vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.8 Nichtzulassung / Ausschluss

Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, die im Hinblick auf die Zulassung wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulzeugnisse einreichen oder die QSK oder die Expertinnen und Experten auf andere Weise täuschen oder zu täuschen versuchen, werden nicht zu den Modulen und den Prüfungen zugelassen.

Von den Modulen und den Prüfungen ausgeschlossen wird, wer während deren Absolvierung unzulässige Hilfsmittel verwendet, die Prüfungsdisziplin grob verletzt, die Experten täuscht oder zu täuschen versucht oder gegenüber den mitwirkenden Personen nicht die gebührende Sorgfalt aufbringt und dadurch die Sicherheit beeinträchtigt.

Der Ausschluss von den Modulen und den dazugehörigen Prüfungen kann von der zuständigen Technischen Leitung verfügt werden.

Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin Anspruch darauf, die Module und die Prüfungen unter Vorbehalt abzuschliessen. Ein Ausschluss per sofort ist dann möglich, wenn durch das Verhalten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Sicherheit beeinträchtigt wird.

3.9 Ärztliches Zeugnis

Die Technische Leitung ist berechtigt zu jeder Zeit von den Teilnehmer/innen ein ärztliches Zeugnis einzuholen. Dieses wird von einem Vertrauensarzt des SBV geprüft und die daraus resultierenden Erkenntnisse werden mit der Technischen Leitung besprochen. Aufgrund einer Beurteilung eines SBV Vertrauensarztes kann eine Teilnehmerin beziehungsweise ein Teilnehmer von den Modulen oder Prüfungen ausgeschlossen werden.

3.10 Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse

3.101 Die einzelnen Modulabschlüsse gelten während den nächsten 5 vollen Kalenderjahren. Module die also im Jahr "0" gemacht werden, gelten bis zum 31.12. des Jahres "5".

- 3.102 Die Gültigkeitsdauer eines Modulabschlusses wird von der QSK ausnahmsweise verlängert, wenn der Auszubildende glaubhaft machen kann, dass die Verzögerung auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. Das Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der normalen Gültigkeitsdauer in schriftlicher Form (Brief oder e-mail) zu Händen der QSK beim Ausbildungssekretariat einzureichen.

3.11 Gleichwertigkeit

Über die Anerkennung von Abschlüssen, die ausserhalb der Bergführerausbildung des SBV erlangt wurden, entscheidet die QSK.

4. SUBVENTIONIERUNG DER KURSKOSTEN

4.1 Bund

Der Bund subventioniert die Kurskosten der Bergführerausbildung. Nach Abschluss der Ausbildung können die fixen Kurskosten beim SBFI angegeben werden. Eine entsprechende Zahlungsbestätigung für jedes Modul wird bis spätestens 10 Tage nach der Abschlussprüfung durch das Sekretariat an alle Teilnehmenden ausgestellt und im Kandidatenbereich der Webseite des SBV zum Download bereitgestellt.

4.2 Kanton Wallis

Die im Wallis wohnhaften Teilnehmer/innen der Bergführerausbildung erhalten zusätzlich eine Subvention vom Kanton Wallis.

5. AUFBAU DER BERGFÜHREREAUSBILDUNG

5.1 Schema

Ein Schema der Bergführerausbildung findet sich im Anhang.

5.2 Teil 1 – Bergführeraspirantenkurs

Der Bergführeraspirantenkurs stellt den ersten Teil der Bergführerausbildung dar. Er beginnt mit der Eintrittsevaluation und endet mit dem Modul Sommer I, Teil 2.

Im Bergführeraspirantenkurs müssen folgende Module in der hier aufgeführten Reihenfolge erfolgreich absolviert werden:

- Eintrittsevaluation (ca. 3 Tage)
- Medizin & Rettung (ca. 3 Tage)
- Material & Sturzmechanik (1 Tag)
- Lawinen/Ski (ca. 10 Tage)
- Steileisklettern (ca. 3 Tage)
- Winter I (ca. 16 Tage)
- Sportklettern (ca. 5 Tage)
- Sommer I Teil 1 (ca. 11 Tage)
- Leadership (ca. 2 Tage)
- Marketing & Betriebsführung (ca. 3 Tage)
- Sommer I Teil 2 (ca. 11 Tage)

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die QSK ausnahmsweise eine andere Reihenfolge vorsehen.

5.3 Bergführeraspirantenausweis

Wer die Prüfung des Moduls Sommer I Teil 2 besteht, hat damit die Bergführeraspirantenkurse erfolgreich absolviert und erhält den Bergführeraspirantenausweis (siehe Ziff. 8 ff.).

5.4 Teil 2 – Praxiserfahrung

Als zweiter Teil der Bergführerausbildung folgt die Zeit der Praxiserfahrung. Die Bergführeraspirantin beziehungsweise der Bergführeraspirant muss unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers auf mindestens 30 Pflichttouren Gäste führen und auf mindestens 10 anspruchsvollen Hochgebirgstouren persönliche Erfahrung sammeln (vgl. Ziff. 6.8).

Zusätzlich zur Praxiserfahrung muss im zweiten Teil folgendes Modul absolviert werden:

- Natur und Umwelt (ca. 3 Tage)

Personen, welche nachweislich über fundierte Kenntnisse im Bereich Natur und Umwelt verfügen, können von der QSK vom Besuch des Moduls dispensiert werden. Das diesbezügliche Gesuch ist mit den entsprechenden Nachweisen dem Sekretariat spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Moduls einzureichen.

5.5 Teil 3 – Bergführerkurs

Der Bergführerkurs stellt mit den Modulen Winter II, Sommer II und der Abschlussprüfung den dritten Teil der Bergführerausbildung dar.

Frühestens im zweiten Kalenderjahr nach Erhalt des Aspirantenausweises kann die Aspirantin beziehungsweise der Aspirant den dritten Teil der Bergführerausbildung absolvieren.

Es sind folgende Module in der hier aufgeführten Reihenfolge erfolgreich zu absolvieren:

- Winter II (ca. 10 Tage)
- Sommer II (ca. 13 Tage, im Anschluss daran 2 Tage Abschlussprüfung)

Die Abschlussprüfung ist nicht in diesem Reglement, sondern in der PO und der WegL BP geregelt.

5.6 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang der Wegleitung zur Berufsprüfung für Bergführerin/Bergführer und auf der Webseite des SBV.

6. LEISTUNGSKONTROLLE

6.1 Erfahrungsnoten

- 6.11 Die im Verlauf der Module gezeigten Leistungen werden durch die Klassenlehrer/-innen in Form von Erfahrungsnoten bewertet.

- 6.12 Die Erfahrungsnoten sind schriftlich festzuhalten. Ungenügende Noten sind durch die Klassenlehrer/innen zu begründen und mit der Teilnehmerin beziehungsweise dem Teilnehmer zu besprechen.

6.2 Modulprüfungen

- 6.21 Die Modulprüfungen und die geforderten Leistungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- 6.22 Die Leistungen der Teilnehmer/innen werden mit ganzen Noten gemäss Ziff. 6 der PO bewertet. Die Durchschnitte der Unterpositionsnoten und Positionsnoten der Klassenlehrer/innen und Prüfungsexpert/innen sowie die endgültige Experten-schlussnote werden auf Zehntel gerundet.
- 6.23 Die praktischen Prüfungen werden von je zwei Prüfungsexpert/innen pro Posten bewertet, welche die erteilten Noten in ein Notenformular eintragen und anschliessend in einer Expertennote zusammenfassen.
- 6.24 Die Theorieprüfungen werden nach einem von den jeweiligen Expert/innen festgelegten Notenschlüssel bewertet.
- 6.25 Bei den schriftlichen und mündlichen Theorieprüfungen werden Auszubildenden mit Behinderungen (z.B. Legasthenie) nach Möglichkeit Spezialbedingungen gewährt um ihre Nachteile auszugleichen.

6.3 Modulzertifikat

Das Sekretariat erstellt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer für jedes absolvierte Modul ein Modulzertifikat, aus welchem jeweils Folgendes ersichtlich ist:

- Bestehen oder Nichtbestehen des Moduls
- Modulteile, welche bei Nichtbestehen wiederholt werden müssen
- Rechtsmittelbelehrung

6.4 Wiederholung

- 6.41 Erreicht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die in der Modulbeschreibung geforderten Minimalanforderungen nicht, muss das gesamte Modul wiederholt werden. Ausnahmsweise genügt eine Teilwiederholung, wenn dies in der Modulbeschreibung entsprechend festgehalten ist.
- 6.42 Die Ausbildungsleitung kann bei längerem Unterbruch der Ausbildung eine aktuelle Tourenliste verlangen.
- 6.43 Besteht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Theorieprüfung des Moduls Lawinen/Ski nicht, so muss im nächsten Jahr das gesamte Modul wiederholt werden, wenn die Erfahrungsnote unter 5 liegt. Ist die Erfahrungsnote 5 oder höher, muss im nächsten Jahr nur die Theorieprüfung wiederholt werden.
- 6.44 Alle anderen nicht bestandenen Theorieprüfungen müssen auf der Geschäftsstelle des SBV in Bern wiederholt werden bis das geforderte Lernziel erfüllt ist.
- 6.45 In Ausnahmefällen kann der TL anordnen, dass Personen, welche eine schriftliche Theorieprüfung nicht bestanden haben, noch während des laufenden Moduls von zwei Experten mündlich geprüft werden.
- 6.46 Es sind maximal 2 Wiederholungen pro Modul möglich. Insgesamt dürfen nicht mehr als 4 Module wiederholt werden.

7. BERGFÜHRERKANDIDAT/IN

7.1 Definition

Als Bergführerkandidat/in werden die Auszubildenden von der Eintrittsevaluation bis zum Bestehen des Moduls Sommer I, Teil 2 bezeichnet.

7.2 Erlaubte Berufstätigkeit

Bergführerkandidat/innen sind nicht berechtigt, Gäste bei Risikoaktivitäten gemäss Art. 3 RiskV gegen Entgelt zu führen.

8. DEFINITION UND AUSWEIS ALS BERGFÜHRERASPIRANT/IN

8.1 Definition

Als Bergführeraspirant/in wird bezeichnet, wer das Modul Sommer I Teil 2 erfolgreich absolviert hat.

8.2 Aspirantenausweis

8.21 Die Bergführeraspirantin beziehungsweise der Bergführeraspirant erhält vom SBV einen Bergführeraspirantenausweis. Die Kosten für die Ausstellung der Ausweise gehen zu Lasten der Auszubildenden.

8.22 Der Bergführeraspirantenausweis gilt während den nächsten 5 vollen Kalenderjahren. Ein Ausweis, der also im Jahr "0" ausgestellt wurde, gilt bis zum 31.12. des Jahres "5".

8.23 Die Gültigkeitsdauer des Bergführeraspirantenausweises wird von der QSK ausnahmsweise verlängert, wenn der Aspirant oder die Aspirantin glaubhaft machen kann, dass die Verzögerung auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. Das Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der normalen Gültigkeitsdauer in schriftlicher Form (Brief oder e-mail) zu Händen der QSK beim Sekretariat einzureichen.

8.24 Besteht eine Bergführeraspirantin oder ein Bergführeraspirant das Modul Winter II oder das Modul Sommer II nicht, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Bergführeraspirantenausweises automatisch bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

8.25 Besteht eine Bergführeraspirantin oder ein Bergführeraspirant das Modul Sommer II zum zweiten Mal nicht, behält der Bergführeraspirantenausweis seine Gültigkeit im Maximum bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

8.26 Wenn die Bergführeraspirantin oder der Bergführeraspirant das Modul Winter II oder Sommer II ein drittes Mal nicht besteht, verliert der Bergführeraspirantenausweis seine Gültigkeit direkt im Anschluss.

9. BERUFSTÄTIGKEIT DER BERGFÜHRERASPIRANT/INNEN

9.1 Oberaufsicht

- 9.11 Ein/e Bergführer/in als Lehrmeister/in übernimmt die Oberaufsicht über die Berufstätigkeit der Bergführeraspirant/innen.
- 9.12 Die Lehrmeisterin beziehungsweise der Lehrmeister steht der Bergführeraspirantin bzw. dem Bergführeraspiranten beratend zur Seite und ist das Bindeglied zum SBV. Die Lehrmeisterin und der Lehrmeister übernehmen keinerlei Verantwortung bezüglich der Berufsausübung des Auszubildenden.
- 9.13 Die Bergführeraspirantin und der Bergführeraspirant können sich die Lehrmeisterin beziehungsweise den Lehrmeister selber aussuchen.

9.2 Gesetzliche Vorgaben

- 9.21 Für die Berufstätigkeit von Bergführeraspirant/innen schreibt Art. 5 der Risikoaktivitätenverordnung (RiskV¹) eine direkte oder indirekte Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung nach Risikoaktivitätengesetz (RiskG) vor, wenn Risikoaktivitäten geführt werden.
- 9.22 Bergführeraspirant/innen müssen für ihre Berufstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung nach Art. 5 RiskV einholen.
- 9.23 Die nachstehenden Regeln über die Berufstätigkeit der Bergführeraspirant/innen präzisieren in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RiskV, welche Aktivitäten unter welchen Umständen geführt werden dürfen. Der Begriff «Bergführer/in» meint dabei immer eine Bergführerin bzw. ein Bergführer mit RiskG-Bewilligung.

9.3 Führen unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung

- 9.31 Die direkte Aufsicht ist dann gegeben, wenn Bergführer/in und Bergführeraspirant/in während der Tour mehrheitlich zusammen unterwegs sind.
- 9.32 Unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers haben die Bergführeraspirantin und der Bergführeraspirant das Recht, Gäste auf allen Touren gegen Entgelt zu führen.
- 9.33 Unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 3 RiskV (Canyoning) haben die Bergführeraspirantin und der Bergführeraspirant das Recht, Gäste auf allen Canyoningtouren gegen Entgelt zu führen, sofern sie die Canyoningausbildung des SBV gemäss Art. 5 Abs. 3 RiskV absolviert haben.

9.4 Führen unter indirekter Aufsicht und Mitverantwortung

- 9.41 Bei der indirekten Aufsicht und Mitverantwortung muss die Bergführerin bzw. der Bergführer während der Aktivität nicht zwingend vor Ort dabei sein. Die mitverantwortliche Bergführerin beziehungsweise der mitverantwortliche Bergführer klärt vor der Tour oder dem Kurs ab, ob die geplanten Aktivitäten im erlaubten Bereich liegen, und ob das Gelände, die Verhältnisse und der Faktor Mensch die Durchführung der Aktivität erlauben. Während- und nach der Tour oder dem Kurs steht der mitverantwortliche Bergführer oder die mitverantwortliche Bergführerin für Fragen und Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

¹ SR 935.911; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20180563/index.html>

- 9.42 Unter indirekter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers darf die Bergführeraspirantin beziehungsweise der Bergführeraspirant folgende Aktivitäten von maximal 3 aufeinander folgenden Tagen führen (Schwierigkeiten gemäss SAC Skalen):
- Im sommerlichen Gebirge:
- a) Berg-/Hochtouren über Schnee und Gletscher oder im Fels und kombinierten Gelände in der Schwierigkeit L
 - b) Klettern von Ein- oder Mehrseillängenrouten und Klettersteige, sofern die Schwierigkeiten von Zu- und Abstieg im erlaubten Bereich liegen (L, T1-T4) oder gemäss Ziff. 9.5 in eigener Verantwortung geführt werden darf.
 - c) Alpinwandern in der Schwierigkeit T1-T4
- Im winterlichen Gebirge:
- d) Ski-/Snowboardtouren in der Schwierigkeit L und WS
 - e) Variantenabfahrten im Bereich der Bahnanlagen in der Schwierigkeit L-S
 - f) Heliski ohne Gletscher in der Schwierigkeit L und WS
 - g) Schneeschuhtouren in der Schwierigkeit WT1-WT4
 - h) Eisklettern an künstlich angelegten Eisstrukturen, die von kompetenten Personen regelmässig kontrolliert werden (Bergführer/innen, Bergsteigerschulen oder in Bergsportkreisen anerkannte Organisationen)
- 9.43 Bergführeraspirantinnen und Bergführeraspiranten mit zusätzlicher Canyoningausbildung SBV dürfen unter indirekter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 3 RiskV (Canyoning) leichte Canyoningtouren im Schwierigkeitsgrad 1 - 3 nach IVBV führen

9.5 Führen ohne Aufsicht und in eigener Verantwortung

Ohne Aufsicht und in eigener Verantwortung dürfen Bergführeraspirant/innen Aktivitäten führen, die nach Art. 3 RiskV nicht als Risikoaktivität gelten (Schwierigkeiten gemäss SAC Skalen).

Im sommerlichen Gebirge.

- a) Alpinwandern in der Schwierigkeit T1-T3
- b) Klettern in Kletterhallen
- c) Klettern in Klettergärten von nur 1 Seillänge

Im winterlichen Gebirge:

- d) Variantenabfahrten im Bereich der Bahnanlagen in der Schwierigkeit L
- e) Schneeschuhtouren in der Schwierigkeit WT1 und WT2

9.6 Führen im Ausland

- 9.61 Sind Bergführeraspirant/innen im Ausland berufstätig, so gelten in erster Linie die Rechtsgrundlagen des betreffenden Landes.
- 9.62 Die in dieser Wegleitung statuierten Regeln gelten auch für die Berufstätigkeit im Ausland. Sie kommen dann zur Anwendung, wenn es in dem betreffenden Land keine Vorschriften über die Bergführeraspirantentätigkeit gibt, oder wenn die ausländischen Vorschriften weniger restriktiv sind.

9.7 Sanktionen

- 9.71 Besteht Grund zur Annahme, dass eine Bergführeraspirantin oder ein Bergführer-aspirant gegen die Regeln über die Berufstätigkeit verstossen hat, so führt die QSK eine Untersuchung durch, bei welcher sich der Betroffene zu den erhobenen Vorwürfen äussern kann.
- 9.72 Liegt erwiesenermassen ein Verstoß gegen die Regeln über die Berufstätigkeit vor, so verhängt die QSK eine Strafe.
- 9.73 Die Strafe besteht je nach der Schwere des Verstosses in einer Mahnung oder in einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss von der Bergführerausbildung.

9.8 Pflichttouren

- 9.81 Voraussetzung für die Zulassung zum Bergführerkurs ist der Nachweis von 30 Pflichttouren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung von verschiedenen Bergführer/innen und von 10 privaten Pflichttouren in technisch anspruchsvollem Gelände.
- 9.82 Bis zum Modul Winter II sind folgende Pflichttouren nachzuweisen:
- 10 Skitouren im Hochgebirge und 5 weitere Skitouren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers
 - 5 private Skitouren mit ernsthaftem alpinem Charakter im Hochgebirge (gute Verhältnisse vorausgesetzt, S oder schwieriger gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala).
- 9.83 Bis zum Modul Sommer II sind folgende Pflichttouren nachzuweisen:
- 15 Hoch- oder kombinierte Touren unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder einer Bergführerin
 - 5 private Hoch- oder kombinierte Touren mit ernsthaftem alpinem Charakter im Hochgebirge (gute Verhältnisse vorausgesetzt, S oder schwieriger gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala).
- 9.84 Die Pflichttouren sind auf dem offiziellen Pflichttourenformular aufzuführen. Von den Bergführerinnen und Bergführern, unter deren Aufsicht die Pflichttouren geführt wurden, müssen Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift aufgeführt sein.
- 9.85 Das ausgefüllte Pflichttourenformular ist dem Sekretariat bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Moduls einzureichen.

10. VERSICHERUNG

10.1 Haftpflicht Bergführerkandidat/innen

Bergführerkandidat/innen müssen dem Sekretariat den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Franken vor der Eintrittsevaluation schriftlich bestätigen.

10.2 Haftpflicht Bergführeraspirant/innen

- 10.21 Bergführeraspirant/innen sind verpflichtet, eine Privathaftpflicht- sowie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von je mindestens 5 Mio. Franken abzuschliessen.
- 10.22 Das Sekretariat informiert die Auszubildenden im Anschluss an das Modul Marketing und Betriebsführung darüber, dass für die Berufstätigkeit als Bergführeraspirant/in eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Franken gesetzlich vorgeschrieben ist.

10.3 Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod

Die Auszubildenden müssen sich gegen die finanziellen Folgen von Unfall und Krankheit für die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgeschriebenen Minimalleistungen versichern. Der SBV empfiehlt, zusätzlich auch das unfallbedingte Todes- und Invaliditätsrisiko in ausreichendem Masse zu versichern.

10.4 Annullationskosten

Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung für die Kursmodule ist für alle Teilnehmenden der Bergführerausbildung obligatorisch

10.5 Flugrettung

Eine Mitgliedschaft bei einer Flugrettungsgesellschaft ist obligatorisch. Diese Mitgliedschaft muss gewährleisten, dass die Kosten für eine Flugrettung bei Unfällen in der ganzen Schweiz übernommen werden.

11. ZUGANG FÜR KANDIDAT/INNEN AUS DEM AUSLAND

11.1 Zugang ab Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung ist für Personen mit Wohnsitz im Ausland zu denselben Bedingungen zugänglich wie für die Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

11.2 Zugang mit einzelnen Modulen einer ausländischen Bergführerausbildung

Einzelne Module einer ausländischen Bergführerausbildung werden nicht anerkannt. Eine Person, welche im Ausland einzelne Module absolviert aber noch keinen Aspirantenausweis erlangt hat, muss in der Schweiz die Bergführerausbildung mit der Eintrittsevaluation neu beginnen.

11.3 Zugang mit Aspirantenausweis eines IVBV Mitgliedsverbands

Personen, die bei einem anderen IVBV Mitgliedsverband die Ausbildung zum Bergführeraspiranten erfolgreich absolviert haben, können die Bergführerkurse in der Schweiz absolvieren, wenn eine Evaluation ihrer Eignung im Fels, im Eis und auf den Ski positiv ausgefallen ist. Normalerweise findet diese Evaluation im Rahmen der nächstmöglichen Eintrittsevaluation statt. Es kann aber auch eine spezifische zwei- oder mehrtägige Evaluation durch zwei Klassenlehrer stattfinden.

11.4 Zugang mit Bergführerausweis eines IVBV Mitgliedsverbands «No Ski»

11.41 Personen, die ihre Bergführerausbildung in einem IVBV Mitgliedsverband «No Ski» absolviert haben, können ihre Ausbildung zu einer vollwertigen Bergführerausbildung upgraden, wenn sie im Rahmen unserer Ausbildung die Module Lawinen/Ski, Steileis/Medizin, Winter I und Winter II erfolgreich absolvieren.

11.42 Nach dem Modul Winter I erreichen sie den Aspirantenstatus und machen die Pflichttouren gemäss Ziff. 9.82.

11.5 Zugang für Sonderfälle

In den vorangehenden Bestimmungen nicht beschriebene Sonderfälle haben Zugang zu unserer Bergführerausbildung, wenn die QSK dies genehmigt und zu den von der QSK definierten Bedingungen.

12. INKRAFTTRETEN / REVISIONEN

Dieses Reglement trat per 1. Juli 2022 in Kraft.

Es wurde per 1. Dezember 2022, 1. April 2024 und per 1. Oktober 2025 revidiert. In der vorliegenden Version gilt es ab dem 1. Oktober 2025.

Für die Qualitätssicherungskommission, der Präsident: Ueli Tischhauser

Anhang:

A1 Schema der Bergführerausbildung

Anhang A1: Schema der Bergführerausbildung

Ausbildungsgrafik

